

Förderrichtlinien des Marktes Bürgstadt
zur Förderung der Jugendarbeit
gültig ab 1.1.2002

Der Markt Bürgstadt gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln des Haushaltsplanes.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

<u>Förderung</u>	<u>Zuschüsse</u>	<u>Höchstgrenze der Zuschüsse</u>
1. Jugenderholung Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten	2,56 € pro Tag und Teilnehmer (bei Zelt- lagern von mehr als 3 Tagen) für Jugend- liche unter 18 Jahren und die notwendigen Betreuer	max. 8 Tage je Teilnehmer und Jahr
2. Jugendfilm- veranstaltungen	30 % der Leihgebühren und des Portos pro Filmverleihung	51,13 € Höchst- betrag jährlich
3. Arbeitsmaterial Techn. Mittel, z. B. Film- geräte, Overhead-Projektor, Sportgeräte, etc. (kein Ver- brauchsmaterial)	20 % der Anschaffungs- kosten	102,26 € Höchst- betrag jährlich
Arbeitshilfen, z. B. Liederbücher, Bastelwerk- zeug, Bücher, etc.		
4. Heimrenovierung Sachaufwendungen zur Renovierung und zum Unterhalt von ausschließlich für Aufgaben der Jugendarbeit genutzten Räumen oder Gebäuden (Kommunale Jugendräume für die offene Jugendarbeit sind aus- genommen)	50 % der Materialkosten	153,39 € Höchst- betrag jährlich

5. Besondere Maßnahmen

*z. B. Ferienspiele, Martinszug,
etc. - Einzelförderung -*

*Förderung auf Antrag
in angemessenem
Umfang*

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- 1.1 Jugendorganisationen und deren Untergliederungen, Jugendgruppen von Vereinen*
- 1.2 Sonstige freie Jugendgruppen soweit sie „öffentlich anerkannt“ sind und ihren Sitz in unserem Markt haben.*

2. Form der Antragstellung

- 2.1 Die Anträge sind schriftlich auf den Formblättern des Marktes Bürgstadt in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.*
- 2.2 Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter.*

3. Antragsfristen

- 3.1 Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bzw. der Anschaffung einzureichen.*
- 3.2 Zuschussanträge für Sachbeschaffungen können auch im Voraus mit Verwendungsnachweis oder einem Kostenvoranschlag eingereicht werden.*
- 3.3 Anträge, die nach dem 15. November eingehen, können erst mit den Mitteln des nächsten Jahres gefördert werden.*

4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den Richtlinien des Marktes Bürgstadt.*
- 4.2 Eine Förderung durch verschiedene Zuschnustitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und die damit zusammenhängenden Ausgaben sind nur einmalig in einem Förderungstitel zuschussfähig.*
- 4.3 Änderungen der in der Zuschussübersicht aufgeführten Höchstsummen sind je nach Haushaltslage auf Beschluss des Marktgemeinderates Bürgstadt möglich.*
- 4.4 Mindestens 30 % der Gesamtausgaben sind vom Antragssteller zu tragen (Eigenmittel und Teilnehmergebühren)*

5. Kein Rechtsanspruch

5.1 Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

6. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr)

6.1 Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

6.2 Es werden, soweit nicht anders in den Förderrichtlinien vorgesehen, nur Maßnahmen und Sachanschaffungen gefördert, die innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt sind.

7. Schlussbemerkungen

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Finanzmittel der öffentlichen Hand handelt. Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien an.